

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: März 2016)**I. Allgemeines; Geltungsbereich**

Für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen.

II. Angebote; Angebotsunterlagen

1. Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich, in Textform (§ 126 b BGB) oder mittels eines elektronischen Datenträgers, welcher zur schriftlichen Verkörperung dieser Daten geeignet ist (insbesondere per E-Mail), abgegeben wurden. Eine mündliche Bestellung von uns ist nur dann wirksam, wenn diese von uns in der zuvor genannten Form bestätigt wurde.
2. Unsere Bestellung kann nur innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Zugang beim Lieferanten, durch schriftliche Erklärung angenommen werden. Nach Verstreichen dieser Frist ist unsere Bestellung nicht mehr wirksam.
3. An Mustern, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an allen sonstigen Informationen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Geschäftsverbindung von uns oder in unserem Auftrag erhält und die nach Mitteilung von uns oder aufgrund der Umstände geheimhaltungsbedürftig sind, verbleiben sämtliche Rechte bei uns. Diese dürfen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden oder für Zwecke verwendet werden, die außerhalb der für unsere Bestellung notwendigen Fertigungen liegen. Nach vollständiger Abwicklung der Bestellung sind uns diese unverzüglich, ohne besondere Aufforderung, zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung in Ziffer X. 3.
4. Sind in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgesetzt, ist die Ware in Übereinstimmung mit der handelsüblichen Beschaffenheit zu liefern, und sofern DIN oder ihnen gleichzusetzende Normen einschlägig sind, diese zugrunde zu legen.

III. Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bis zur vollständigen Auftragsabwicklung bindend. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt der Preis „frei Haus“ und schließt die Verpackung sowie die Übernahme der Transportversicherung ein. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir nur verpflichtet, wenn hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde oder sich eine Rückgabepflichtung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Im Falle der Rückgabe von Verpackungen trägt der Lieferant die hierdurch entstehenden Kosten.

IV. Rechnung; Zahlung

1. Die Bearbeitung der Rechnung kann durch uns erst erfolgen, wenn sie den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Anforderungen entspricht und die in der Bestellung angegebene Bestellnummer ausweist. Treten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen Verzögerungen ein, werden hierdurch Skontofristen nicht beeinträchtigt.
2. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist, bezahlen wir die geschuldete Vergütung binnen 15 Tagen, gerechnet ab vollständiger vertragsgemäßer und mangelfreier Lieferung oder Leistung und Erhalt der vertragsgemäßen Rechnung, mit 3 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen rein netto. Von uns zu leistende Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

V. Lieferbedingungen

1. Die Lieferung hat am im Kaufvertrag niedergelegten Termin und an die von uns angegebene Empfangsstelle zu erfolgen. Wurde im Rahmen des jeweiligen Vertrages kein Liefertermin vereinbart, ist der in der Bestellung angegebene Termin maßgeblich.
2. Ist für den Lieferanten erkennbar, dass er nicht termingemäß liefern kann, hat er uns hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Weitergehende Rechte aus Verzug bleiben vorbehalten.
3. Befindet sich der Lieferant in Lieferverzug, sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs überhaupt kein oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Der Lieferant darf Ware nur dann als Abfall kennzeichnen, liefern und abrechnen, wenn wir dies in der Bestellung ausdrücklich zugelassen haben. Der Lieferant hat in diesem Fall im Lieferschein und in der Rechnung ausdrücklich zu vermerken, dass es sich bei der gelieferten Ware um Abfall handelt.
5. Existiert für die bestellte Ware ein Sicherheitsdatenblatt, hat uns der Lieferant bei der Auslieferung der Ware das aktuelle Sicherheitsdatenblatt elektronisch zu übermitteln.
6. Der Lieferant ist sich seiner Rechtspflicht zur Abgabe von Erklärungen gem. Anhang II der RiLi 2006/42/EG über Maschinen i.V.m. der 9. ProdSV – bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen – bewusst: Bei Lieferung einer Maschine gem. § 2 Nr. 1 und 2 9. ProdSV ist die EG-Konformitätserklärung gem. Anhang II Teil 1 Abschnitt A der RiLi 2006/42/EG und bei Lieferung einer unvollständigen Maschine gem. § 2 Nr. 8 9. ProdSV die Einbauerklärung gem. Anhang II Teil 1 Abschnitt B der RiLi 2006/42/EG beizufügen. Der Lieferant wird uns daher bei Lieferung einer Maschine bzw. einer unvollständigen Maschine die jeweils geschuldete Erklärung schriftlich abgeben. Nur mit der entsprechenden Erklärung kann die Lieferung als vollständig anerkannt werden.
7. Wir legen Wert auf Umweltschutz. Der Lieferant soll daher soweit wie möglich bei Transportverpackungen auf Einwegmaterial verzichten und Tauschverpackungen oder solche aus recyclingfähigem Material einsetzen. Die Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung bleiben hiervon unberührt.

VI. Gefahrübergang; Dokumente

1. Die Lieferung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

VII. Pflichten des Lieferanten bei Mängeln

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen frei von Mängeln sind und unseren Angaben – insbesondere in der Bestellung – entsprechen. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die von ihm gelieferte Ware nicht mit Radioaktivität belastet ist, die über die natürliche und materialtypische Grundstrahlung der jeweiligen Ware hinausgeht. Die Gewährleistung des Lieferanten gem. S. 1 bezieht sich auch darauf, dass der jeweilige Vertragsgegenstand sämtliche Eigenschaften aufweist, die wir nach den öffentlichen Äußerungen des Lieferanten, des Herstellers oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften des Vertragsgegenstandes, erwarten können.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass alle der Bestellung unterliegenden Waren in seinem Alleineigentum stehen und dass keine Rechte Dritter (etwa Pfandrechte, Rechte aus Forderungsabtretung, Vorbehaltskauf usw.) bestehen.
3. Nach Erhalt der Ware überprüfen wir diese innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Geht eine Rüge innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten ein, so gilt diese als rechtzeitig erhoben.

- Bei Lieferungen mangelhafter Ware sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Ist der Lieferant im Fall der Nachbesserung nicht in der Lage, diese durchzuführen, oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung zur Mängelbeseitigung nicht nach, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden und uns die Ware anderweitig zu beschaffen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung behalten wir uns ausdrücklich vor.
- Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.
- Soweit wir gegenüber unseren Kunden aufgrund von öffentlichen Äußerungen des Lieferanten oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Liefergegenstände gem. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB haften, stellt uns der Lieferant von jeglichem Aufwand aus und im Zusammenhang mit dieser Haftung frei, es sei denn, wir haben uns die jeweilige Aussage des Lieferanten zu eigen gemacht.
- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Hinsichtlich der vom Lieferanten im Wege der Nacherfüllung neu gelieferten oder nachgebesserten Teile beginnt die Verjährungsfrist erneut zu laufen, es sei denn, dass der Wert des jeweils neu gelieferten bzw. nachgebesserten Teils im Verhältnis zum Gesamtwert der Kaufsache nur von untergeordneter Bedeutung ist.
- Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, bestimmen sich unsere Rechte bei Mängeln im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

VIII. Produkthaftung, Freistellung; Haftpflichtversicherungsschutz

- Ist der Lieferant für einen Schaden verantwortlich, der durch den Fehler eines Produkts verursacht wurde, ist er verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache auf seinen Herrschafts- und Organisationsbereich zurückzuführen ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,00 pro Personenschaden oder Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

IX. Schutzrechte

- Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware und ihre Verwertung durch uns keine Schutzrechte Dritter im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verletzt. Haben wir dem Lieferanten vor Vertragsschluss mitgeteilt, dass die von ihm zu liefernden Produkte in einem oder mehreren in unserer Mitteilung genannten Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden sollen, gewährleistet der Lieferant auch, dass die von ihm zu liefernden Produkte und ihre Verwertung durch uns keine Schutzrechte Dritter im Gebiet der mitgeteilten Länder verletzen.
- Werden wir von einem Dritten wegen einer gem. Ziffer 1 vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Mit Zustimmung des Lieferanten sind wir berechtigt, mit dem Dritten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

X. Eigentumsvorbehalt; Beistellung; Werkzeuge; Geheimhaltung

- Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungssprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den unterlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt geworden ist.
- Soweit die uns gem. Abs. 1 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bottrop, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben jedoch das Recht, Klage gegen einen Lieferanten auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.
- Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten oder zwischen uns und Dritten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG; Wiener-UN-Kaufrecht) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

XII. Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Wir speichern Daten unserer Lieferanten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.